

meller Gleichheit der Staaten – in ihrer Souveränität (93); dies kommt in Formulierungen zur Art des Drucks wie »dictatorial«, »autoritativ« etc. ansatzweise zum Vorschein. Freilich bleibt so das eingesetzte Mittel noch stets von einigem Belang, wenn auch unterhalb der Schwelle physischer Gewalt (120 ff.). Den Ausgleich der konkurrierenden Souveränitätsansprüche will *B.* im modernen Völkerrecht der Kooperation (133) über das Verhältnismäßigkeitsprinzip bewerkstelligen, dessen Merkmale in Anlehnung an das innerstaatliche (deutsche) Recht noch weiter differenziert werden. Ob allerdings gerade die seerechtlichen Maßgaben (138 ff.) so recht passen?

Hingegen leuchtet ein, daß »domestic jurisdiction« nicht etwa mit den »inneren«, sondern den »eigenen« Angelegenheiten eines (anderen) Staates gleichzusetzen sei (61, 109, 114), was *B.* später dann zu subtilen Ausführungen hinsichtlich der Zulässigkeit sog. »Unterwerfungsklauseln« veranlaßt (162). Evident erscheint auch, daß ein Verstoß gegen eine erga omnes wirkende Völkerrechtsnorm zwar zu Gegenmaßnahmen durch, nicht aber gegen dritte Staaten berechtigt (165).

Von einem guten Buch erwartet man schließlich Anregungen zu weiterer Forschung; *B.* gibt sie, indem er Interventionsverbot und konkurrierende Jurisdiktionsansprüche mehrerer Staaten in Beziehung setzt (170 ff.). Ist bei diesen Auseinandersetzungen eine (umfassende) vertragliche Lösung nicht zu gewärtigen, so mag in der Tat die Erkenntnis wegweisend sein, »im Interesse der Funktionsfähigkeit des internationalen Systems (sei) die Berücksichtigung der Interessen des jeweils anderen notwendig . . . Der Balancierungsprozeß kann nicht auf der Basis der Dominanz politischer Macht, sondern allein auf der Grundlage der friedenserhaltenden Funktion des Völkerrechts gelingen« (172). Selbst wenn leider die französisch-sprachige Literatur völlig beiseite bleibt – *B.*s Studie leistet einen großen Schritt, diesem Resultat näherzukommen.

*Ludwig Gramlich*

*Klaus-Peter Kießler*

### **Die Zulässigkeit von Wirtschaftssanktionen der Europäischen Gemeinschaft gegenüber Drittstaaten**

Schriften zum Staats- und Völkerrecht, Band 16, Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main, Bern, New York, Nancy 1984, SFR 69,—

Die Einbindung der Europäischen Gemeinschaften in die noch zunehmenden weltwirtschaftlichen Verflechtungen lassen neben der wirtschaftlichen Integration der Mitgliedsstaaten, also neben der »Innenpolitik«, die »Außenpolitik«, also die Beziehungen der EG zu Nichtmitgliedsstaaten, und damit die Stellung der EG im Völkerrecht, immer stärker in den Blickpunkt des Interesses geraten. Das gilt besonders für die völkerrechtlichen Befugnisse aus und die Bindungen an Normen des allgemeinen Völkerrechts, deren An-

wendung nicht so alltäglich ist wie derjenigen des Völkervertragsrechts und des Gesandtschaftsrechts. Kißler will mit seiner Untersuchung das europa- und völkerrechtliche Fundament der Außenbeziehungen der EG ergründen, auf dem diese aufbauen können, wenn sie sich klassisch-staatlicher Handlungsformen bedienen, nämlich andere Völkerrechtssubjekte vorbeugend oder erzwingend zur Einhaltung von Normen durch wirtschaftliche Mittel zu veranlassen. Sinnvollerweise beschränkt Kißler seine Betrachtungen möglicher Sanktionen auf die äußerlich erkennbaren, das Embargo und den Boykott. Die EG haben schon mehrfach Sanktionen gegen Drittstaaten verhängt; zuletzt hat die EWG 1982 wegen der Besetzung der Falkland Inseln ein Embargo gegen Argentinien durch Ratsverordnung, d.h. durch eine eigene Maßnahme ausgesprochen, während sich die EGKS mit einem uneigentlichen Ratsbeschluß begnügte. Ohnehin hat der Rat der Minister in der Vergangenheit schon öfter vergleichbare Beschlüsse im Rahmen der sogenannten Europäischen Politischen Zusammenarbeit gefaßt, denen aber nur das Etikett »EG« zukommt, da es sich objektiv um ein abgestimmtes den Mitgliedsstaaten selbst zu-rechenbares Verhalten handelt.

Vorweg erörtert Kißler, ob Wirtschaftssanktionen abstrakt gegen Grundregeln des zwischenstaatlichen Völkergewohnheitsrechts (Gewaltverbot, Interventionsverbot, Recht auf Wirtschaftsverkehr, Diskriminierungsverbot, Rechtsmißbrauchsverbot, Recht auf Vermögensschutz) und gegen Völkervertragsrecht (Menschenrechtskonventionen, Satzung der Vereinten Nationen, OAS-Vertrag, GATT, Handels-, Freundschafts- und Schiffsverträge) verstoßen können. Soweit Verstöße in Betracht kommen, untersucht er, ob Selbsthilfetatbestände (Repressalie, Notwehr, Notstand) oder Sanktionsbeschlüsse internationaler Organisationen Sanktionen zu rechtfertigen vermögen. Erst im Anschluß daran kommt Kißler auf die entscheidende Frage nach der Bindung der EG an die relevanten Normen des Völkerrechts. Angeboten hätte sich stattdessen, mit den Ausführungen über die verschiedenen Theorien zur Völkerrechtssubjektivität internationaler Organisationen zu beginnen, was nach Ansicht des Rezensenten eine rechtstheoretisch besser fundierte Beantwortung der Frage erleichtert hätte. So aber gelangt Kißler zwar zu der auch vom Rezensenten geteilten Meinung von der lediglich formalen Völkerrechtssubjektivität der EG, welche darunter nur die Fähigkeit versteht, daß die Organisation Rechte und Pflichten haben *kann*, die es aber gleichzeitig verbietet, aus einer im konkreten Fall festgestellten Völkerrechtssubjektivität beliebige andere Rechte oder Pflichten abzuleiten. Von diesem Pfad der Rechtstugend weicht Kißler jedoch später wieder ab. Denn nachdem er wiederum zurecht festgestellt hat, daß das allgemeine Völkergewohnheitsrecht noch keine Norm kennt, die internationalen Organisationen Völkerrechtssubjektivität verleiht und die geeignet sein könnte, die Bindung der Organisation an das allgemeine Völkerrecht zu begründen, leitet er die Bindung der EG an das Gewaltverbot und an das Interventionsverbot wie an das Recht des Vermögensschutzes aus einer Analogie ab. Die Rechtfertigung einer Analogie im Völkerrecht, dem er doch selbst den »objektiven« Charakter zurecht abgesprochen hat, bleibt vorenthalten. Unverständlich ist dann auch, warum die EG »nur« aufgrund eines Reziprozitätsprinzips an

die ebenfalls zum allgemeinen Völkerrecht zu rechnenden Grundregeln des Repressalienrechts gebunden sein sollen, ohne daß Kißler auf seine Analogie zurückgreift. Abgesehen von den rechtstheoretischen Begründungen kann den Ergebnissen Kißlers dennoch im wesentlichen zugestimmt werden. Der Rezensent vermag lediglich nicht einsehen, warum die EG im Falle des Falkland-Embargos kein eigenes Repressalienrecht gehabt haben sollen – was Kißler offensichtlich annimmt –, denn die argentinische Besetzung der Inseln berührte zwar kein zum Geltungsbereich der Römischen Verträge gehörendes Gebiet, verletzte jedoch das zwischen der EG und den Falkland-Inseln bestehende Assoziierungsverhältnis.

Um Sanktionsbefugnisse wahrnehmen zu können, benötigen die EG – wollen sie verfassungsgemäß handeln – interne Kompetenzen des Gemeinschaftsrechts. Diese untersucht Kißler erst im letzten Teil seiner Arbeit, obwohl es dabei um die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit der EG geht, die zu bestimmen eigentlich an den Anfang gehört hätte, da es sich doch um die Voraussetzungen und um den Rahmen ihres völkerrechtlichen Handelns handelt. Für Kißler scheint es auch selbstverständlich zu sein, daß trotz Mangels an gemeinschaftsrechtlicher Kompetenz durchgeführte Wirtschaftssanktionen der EG völkerrechtlich unzulässig sind. Dem kann nicht so ohne weiteres beigeplichtet werden, da auch im allgemeinen Völkerrecht Handlungen von Staaten *ultra vires* nicht von vornherein unwirksam sind. Ob die Völkerrechtslage bei internationalen Organisationen anders ist, wäre deshalb schon einer näheren Betrachtung wert gewesen, zumal die EG, den staatlichen Völkerrechtssubjekten ähnlich, eine vom Völkerrecht verschiedene interne Rechtsordnung besitzen.

Kißler kommt dann unter ausführlicher Anwendung der Methoden zur Auslegung des EG-Rechts zu dem Ergebnis, aus dem EWG-Vertrag ließen sich unter keinem Aspekt Befugnisse der EG zu Wirtschaftssanktionen ableiten, da er sie als nicht vom EWG-Vertrag erfaßte Außenpolitik einstuft. Das kann man anders sehen. Andererseits hält Kißler Wirtschaftssanktionen mit materiellen Normen des Gemeinschaftsrechts für vereinbar. Seine Schlußfolgerung läuft also darauf hinaus, der EG selbst die Befugnis zu eigenen Wirtschaftssanktionen abzusprechen, sie aber, was Kißler nicht ausdrücklich sagt, im Rahmen der EPZ als Maßnahmen der Mitgliedsstaaten zuzulassen.

Trotz aller Kritik ist das Buch Kißlers nach Ansicht des Rezensenten ein nützlicher Beitrag zu der noch am Anfang stehenden Diskussion über die völkerrechtliche Stellung der EG im internationalen Konzert und, was von besonderer praktischer Relevanz zu sein scheint, gegenüber Entwicklungsländern.

*Hans-Heinrich Nöll*